

Beiblatt zum Reklamationsformular – Informationen zum Gewährleistungsanspruch

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Ihnen mit diesem Beiblatt eine transparente Übersicht geben, unter welchen Voraussetzungen ein Gewährleistungsanspruch besteht – und in welchen Fällen es sich um Gebrauchsspuren, Wartungsbedarf oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch handelt, die **nicht** unter die gesetzliche Gewährleistung fallen.

Allgemeine Hinweise zum Gewährleistungsanspruch

Ein Gewährleistungsfall liegt dann vor, wenn bei Übergabe ein Sachmangel bestanden hat oder dieser innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe auftritt, wobei vermutet wird, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war (§ 477 BGB).

Kein Gewährleistungsfall besteht, wenn Schäden oder Veränderungen durch normale Nutzung, Witterungseinflüsse oder fehlende Wartung entstehen. Dazu zählen insbesondere:

Nachregulierung von Türen oder Fenstern

Wenn sich Türen oder Fenster mit der Zeit verstellen, z. B. durch:

- Setzungen des Bootsrumpps oder Ausbaus,
- thermische Ausdehnung bei Temperaturwechseln,
- normales Materialspiel durch Nutzung,

...dann handelt es sich um normale Gebraucherscheinungen. Diese unterliegen **nicht** der Gewährleistung, sondern gelten als **Wartungsaufgabe des Eigentümers**.

Hinweis: Übermäßige Gewichtsbelastung auf dem Oberdeck (z. B. Überschreiten der max. Zuladung oder Personenzahl gemäß CE-Zertifizierung) kann zu Reklamationen an Schiebefenstern oder -türen führen, stellt jedoch keinen Gewährleistungsfall dar, sondern ggf. **kostenpflichtige Servicearbeiten**.

WPC-Dielen (Wood-Plastic-Composite) – Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch

Nicht gewährleistungspflichtig sind Schäden an WPC-Dielen auf Decks oder Klappen, wenn sie durch unsachgemäße Nutzung entstehen, z. B.:

- Springen oder starke Punktbelastung,

- Abstellen schwerer Gegenstände oder Geräte,
- Reinigung mit aggressiven Reinigern oder Hochdruckreiniger,
- falscher Einbau von Zubehör (z. B. zu tief gesetzte Schrauben).

In solchen Fällen handelt es sich um **eigenverantwortlich verursachte Schäden**, nicht um Mängel im Sinne der Gewährleistung.

Wasserfilteranlagen

Ein Gewährleistungsfall liegt vor, wenn:

- die Anlage bei Lieferung defekt war (z. B. defekte Pumpe, undichte Stellen),
- sie trotz sachgemäßer Nutzung ihre Funktion nicht erfüllt.

Kein Anspruch besteht bei:

- fehlender Wartung (z. B. nicht durchgeführter Filterwechsel),
- Nutzung mit salzhaltigem oder stark verschmutztem Wasser (bei Süßwassersystemen),
- Frostschäden durch Nicht-Entleerung,
- Einbaufehlern oder unsachgemäßem Anschluss durch den Nutzer.

Solche Fälle gelten als **bedienungs- oder wartungsbedingte Schäden**, die nicht unter die Gewährleistung fallen.

Wasserflecken an der Decke – Ursache Regenabläufe

Wasserflecken durch **verunreinigte oder verstopfte Regenablaufrohre** sind in der Regel **kein Gewährleistungsfall**, sondern Folge mangelnder Wartung. Ursachen können sein:

- Laub, Schmutz, Staubablagerungen,
- Insekten- oder Vogelnester,
- unterlassene regelmäßige Reinigung.

Solche Schäden fallen **nicht in den Verantwortungsbereich des Verkäufers**, da die **funktionstüchtige Entwässerung Wartungsaufgabe des Nutzers** ist.

Beschädigungen an Aluminium-Reling oder Treppe durch Überbeanspruchung

Aluminium-Relingsysteme und Treppenelemente sind für den **bestimmungsgemäßen Gebrauch** konzipiert – also zum Festhalten oder Begehen **einzelnen durch Personen**.

Nicht gewährleistungspflichtig sind Schäden wie:

- **Verbiegungen, Risse oder Lockerungen** an der Reling oder Treppe,
- verursacht durch **übermäßige Belastung**, z. B. durch das gleichzeitige Sitzen oder Stehen mehrerer Personen,
- häufig beobachtet bei Gruppenfotos, bei denen sich Personen auf die Reling setzen oder auf die Treppe stellen.

Solche Schäden gelten als **unsachgemäßer Gebrauch** und unterliegen **nicht** der gesetzlichen Gewährleistung.

Hinweis: Aluminium hat trotz seiner Stabilität ein **begrenztes Lastaufnahmevermögen**. Querbelastrungen, statisches Sitzen von mehreren Personen oder Sprünge/ Schwungbelastungen können zu dauerhaften Deformationen führen.

WICHTIGER HINWEISE:

Eigenmächtige Reparatur = Verlust des Gewährleistungsanspruchs

Wenn der Käufer den Mangel **selbst beseitigt oder beseitigen lässt, ohne dem Verkäufer die Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen**, verliert er in der Regel:

- den **Anspruch auf Mangelbeseitigung**,
- den **Anspruch auf Kostenerstattung der Reparatur**,
- ggf. auch **weitere Rechte aus der Gewährleistung** (Minderung, Rücktritt, Schadenersatz).

Für Rückfragen zu konkreten Fällen oder die Vereinbarung eines kostenpflichtigen Serviceeinsatzes steht Ihnen unser Serviceteam gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SolarYacht | Service- & Reklamationsabteilung